

SJSD / Vorentwurf Oktober 2023

Gesetz über die Kantonspolizei (PolG)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: 33.1 | **551.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 76 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom xx. Monat 2023;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [551.1](#) (Gesetz über die Kantonspolizei (PolG), vom 15.11.1990) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei hat die Aufgabe:

- a) (*geändert*) Präventions- und Informationsaktionen durchzuführen, auch über Partner;
- b) (*geändert*) der Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung vorzubeugen und, wenn nötig, einzugreifen;
- c) (*geändert*) gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung die strafbaren Handlungen festzustellen, die Beweise dafür zu sichern, die Täter zu ermitteln und sie bei den zuständigen Behörden anzuzeigen;

- f) (*geändert*) den Vollzug der Verwaltungs- und Gerichtsentscheide sicherzustellen, wenn dazu ein Polizeieinsatz notwendig wird;
- g) (*neu*) die verwaltungspolizeilichen Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch das Gesetz übertragen werden.

Art. 5 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Die Kantonspolizei übt die Gesamtheit ihrer Aufgaben auf dem ganzen Kantonsgebiet aus. Die Kompetenzen, die der Kantonspolizei durch Gesetze, Konkordate oder Zusammenarbeitsvereinbarungen in anderen Kantonen übertragen werden, bleiben vorbehalten.

² Ihre Beamten allein sind befugt, polizeiliche Handlungen vorzunehmen und Zwang anzuwenden. Die Befugnisse, die durch das Gesetz, durch Konkordate oder durch Vereinbarungen ausdrücklich Dritten übertragen werden, bleiben vorbehalten.

Art. 6 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Kantonspolizei wird gebildet durch die Gendarmerie, die Kriminalpolizei und die Unterstützungsabteilungen.

Art. 8 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Hilfspolizisten wirken mit bei der Erfüllung von Aufgaben in den Bereichen Verwaltungspolizei, Gerichtspolizei, Technik, Prävention und Sicherheit, die eine besondere Ausbildung erfordern.

Art. 11 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Hilfspolizisten tragen eine Uniform entsprechend ihren Aufgaben, die sich von jener der Gendarmen unterscheidet. Sie sind bewaffnet, wenn sie Aufgaben erfüllen, die dies erfordern.

Art. 14 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*neu*)

¹ Die Inspektoren tragen keine Uniform. Sie leisten ihren Dienst bewaffnet. Der Kommandant oder sein Stellvertreter bestimmt die Ausnahmen.

² Die Hilfspolizisten sind bewaffnet, wenn sie Aufgaben erfüllen, die dies erfordern.

Art. 20 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*aufgehoben*), **Abs. 4** (*aufgehoben*)

¹ Zuteilung und Versetzung liegen in der Kompetenz des Kommandanten oder seines Stellvertreters und richten sich nach den dienstlichen Erfordernissen, Notwendigkeiten und Bedürfnissen.

² Bei einer Zuteilung oder Versetzung kann die persönliche Situation der betroffenen Person berücksichtigt werden.

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

Art. 21 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*)

¹ Die Polizeibeamten haben in einem nach den dienstlichen Bedürfnissen bestimmten Gebiet Wohnsitz zu nehmen.

² *Aufgehoben*

Art. 24 Abs. 1 (*geändert*)

Amtsgeheimnis und Schweigepflicht (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Der Polizeibeamte untersteht in allen dienstlichen Angelegenheiten dem allgemeinen Amtsgeheimnis und der Schweigepflicht.

Art. 28 Abs. 1

¹ Der Staatsrat:

- a) (*geändert*) legt das Dienstverhältnis der Polizeiaspiranten und der Polizeibeamten in Ausbildung fest;
- e) (*neu*) regelt das Dienstverhältnis der Hilfspolizisten.

Art. 29 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die für Polizeibeamte anwendbaren Bestimmungen gelten auch für die Hilfspolizisten. Ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen über die Zuteilung (Art. 20).

Art. 33e (*neu*)

Überwachung des öffentlichen Raums – Im Allgemeinen

¹ Wenn es nach den Umständen angezeigt ist, kann die Kantonspolizei öffentlich zugängliche Orte mit Audio- oder Videoaufnahmen überwachen:

- a) um Straftaten gegen Personen und Sachen vorzubeugen und sie festzustellen;
- b) um die öffentliche Sicherheit und Ordnung sicherzustellen;
- c) um für einen sicheren ungehinderten Verkehrsfluss zu sorgen;
- d) um schwere Verstösse gegen Strassenverkehrsvorschriften festzustellen;
- e) um den ordentlichen Verlauf von Polizeieinsätzen sicherzustellen und einzuschätzen;
- f) zu Ermittlungszwecken bei der Suche nach (gesuchten oder vermissten) Personen;

- g) bei öffentlichen Veranstaltungen, wenn ein konkretes Risiko besteht, dass an der Veranstaltung oder in Zusammenhang damit Verbrechen oder Vergehen begangen werden.

² Der Einsatz von Körperkameras auf privatem Grund im Sinne von Artikel 33k bleibt vorbehalten.

Art. 33f (neu)

Überwachung des öffentlichen Raums – Überwachungsmittel

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 33e stationäre oder mobile, luft- oder bodengestützte Überwachungssysteme oder automatische Geräte einsetzen.

Art. 33g (neu)

Überwachung des öffentlichen Raums – Datenverwendung

¹ Die Daten, die mit Überwachungssystemen und -geräten gesammelt wurden, werden analysiert und für die folgenden Zwecke verwendet:

- a) für die Identifizierung von Personen oder Fahrzeugen;
- b) für die Lokalisierung von gesuchten Personen, Gegenständen oder Fahrzeugen;
- c) für gerichtspolizeiliche Zwecke, um die Anzeige von Straftaten zu unterstützen;
- d) für die Dokumentation von Polizeieinsätzen im Hinblick auf allfällige Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren;
- e) für Ermittlungen sowie für die Kriminal- und Situationsanalyse;
- f) für den Abgleich mit anderen Polizeidatenbanken wie automatisierten polizeilichen Fahndungssystemen für Personen und Gegenstände, verschiedenen Listen oder Suchaufträgen;
- g) für Schulungszwecke.

Art. 33h (neu)

Überwachung des öffentlichen Raums – Datenaufbewahrung

¹ Die Bild- und Tonaufnahmen der Überwachungssysteme und automatischen Geräte dürfen entweder in Echtzeit gesichtet oder angehört oder, unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen, für eine spätere Abfrage aufbewahrt werden.

Art. 33i (neu)

Überwachung des öffentlichen Raums – Information

¹ Die Einrichtung einer Videoüberwachung wird angekündigt oder kenntlich gemacht, es sei denn, dies widerspreche den angestrebten Zielen.

Art. 33j (neu)

Automatisierte Fahrzeugfahndung

¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und Kontrollschilder für die Suche nach Personen und Gütern sowie für die Prävention, Erkennung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen automatisch speichern.

² Sie kann die Daten automatisch mit Datenbanken abgleichen, analysieren und für die Erstellung von Bewegungsprofilen verwenden. Der automatische Datenabgleich ist für folgende Datensammlungen zulässig:

- a) Polizeiregister für gesuchte Personen und Gegenstände;
- b) Informationen über Kontrollschilder von Fahrzeugen, deren Haltern der Führerschein entzogen oder verweigert wurde;
- c) Suchaufträge.

³ Die Vernichtung der automatisch gespeicherten Daten erfolgt:

- a) bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank: nach spätestens 100 Tagen;
- b) bei Übereinstimmung mit einer Datenbank: gemäss den anwendbaren Bestimmungen des entsprechenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.

⁴ Die Kantonspolizei kann die automatisch gespeicherten Daten innerhalb von höchstens 100 Tagen für folgende Zwecke nutzen:

- a) für Ermittlungen zu Verbrechen und Vergehen;
- b) für die Suche nach vermissten oder entwichenen Personen.

Art. 33k (neu)

Einsatz von Körperkameras

¹ Die Kantonspolizei kann unter folgenden Bedingungen und auch im privaten Raum Körperkameras einsetzen:

- a) bei einem Konflikt oder in einer angespannten Situation;
- b) wenn ein Polizeibeamter oder ein Dritter angegriffen oder unmittelbar bedroht wird;
- c) wenn eine Person dabei ist, eine Straftat zu begehen, oder dringend verdächtig wird, eine solche begangen zu haben;
- d) wenn ein konkretes Risiko besteht, dass an einer öffentlichen Veranstaltung oder in Zusammenhang damit Verbrechen oder Vergehen begangen werden.

² Eine von einem Polizeibeamten getragene Körperkamera muss sichtbar sein.

³ Der versteckte Einsatz von Körperkameras ist verboten.

⁴ Die Polizeibeamten informieren die betroffene Person soweit möglich über das Einschalten der Körperkamera.

⁵ Die Polizeibeamten vermeiden es soweit möglich, unbeteiligte Dritte zu filmen.

Art. 33l (neu)

Aufsicht

¹ Überwachungsaktivitäten im Sinne der Artikel 33e und folgende stehen unter der Aufsicht der Direktion, der die Kantonspolizei regelmässig Bericht erstattet.

Art. 33m (neu)

Oberaufsicht

¹ Die Direktion erstattet dem Staatsrat jährlich Bericht.

² Der Staatsrat übermittelt den Tätigkeitsbericht an die kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz.

Art. 33n (neu)

Vollziehungsbestimmungen

¹ Der Staatsrat legt die Bestimmungen für den Vollzug der Artikel 33e und folgende fest.

Art. 36a Abs. 1 (geändert)

Zugang zu und Parkieren auf privaten Grundstücken sowie öffentlichen Wegen und Fusswegen (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Kantonspolizei ist, ungeachtet jedes Verbots, berechtigt, jeden privaten oder öffentlichen Ort zu passieren und dort zu verweilen, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist. Sie ergreift alle nötigen Massnahmen, um die Verletzung der Rechte der betroffenen Personen zu minimieren.

Art. 38a Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Für das Bearbeiten der Polizeidaten gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, die Bestimmungen des Gesetzes über den Datenschutz sowie die Bestimmungen des Bundesrechts und der Spezialgesetze.

³ Die Bestimmungen dieses Gesetzes und jene des Gesetzes über den Datenschutz gelten auch dann, wenn Daten für laufende Ermittlungsverfahren oder Strafuntersuchungen bearbeitet werden, es sei denn, sie seien mit der Strafprozessordnung nicht vereinbar.

Art. 38b

Datenbearbeitung – Nicht erkennbar beschaffte Daten (*Artikelüberschrift geändert*)

Art. 38c Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu)

Datenbearbeitung – Besonders schützenswerte Personendaten und Profiling (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 2 besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten.

^{1a} Sie kann bei ihrer polizeilichen Tätigkeit Profiling betreiben, wenn:

- a) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, begeht oder plant;
- b) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person die öffentliche Sicherheit konkret gefährdet oder in der Vergangenheit gefährdet hat;
- c) oder zur Prävention von Risiken und Bedrohungen im Sinne von Artikel 30f und folgende.

Art. 38d Abs. 1^{bis} (geändert), **Abs. 1^{quater}** (neu)

^{1bis} Die Kantonspolizei vernichtet die Daten, die im Rahmen der Massnahmen im Sinne der Artikel 33a und folgende aufgezeichnet wurden, sobald feststeht, dass diese nicht zur Verfolgung einer Straftat verwendet werden, spätestens jedoch 100 Tage nach dem Abschluss der Aufnahme, sofern keine Untersuchung eröffnet wurde und unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen.

^{1quater} Die aufgezeichneten Daten können über die Fristen nach Absatz 1bis und 1ter hinaus für wissenschaftliche, didaktische oder statistische Zwecke aufbewahrt werden. Die Daten werden soweit möglich anonymisiert.

Art. 38e Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Sie achtet soweit möglich darauf, dass unterschieden wird zwischen:

- a) (neu) Personen, bei denen ein ernsthafter Verdacht besteht, dass sie eine strafbare Handlung begangen haben;
- b) (neu) Opfern oder möglichen Opfern einer strafbaren Handlung;
- c) (neu) anderen Beteiligten von Strafverfahren (Auskunftspersonen, Zeugen usw.).

³ Sie führt die Datensammlungen für Verbrechensermittlung getrennt von anderen Personendaten.

Art. 38g Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

Austausch und Bekanntgabe von Daten (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekanntgeben, sofern dies für die Erfüllung von Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes durch die Kantonspolizei oder durch die datenempfangende Behörde notwendig ist.

² Die Kantonspolizei kann anderen öffentlichen Organen und, namentlich bei häuslicher Gewalt, zuständigen Fachstellen und Dritten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, von Amts wegen oder auf Anfrage fallweise und gemäss den kantonalen Bestimmungen bekanntgeben.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*
- d) *Aufgehoben*

³ Die Kantonspolizei kann andere Behörden über verfügte Kontakt- und Annäherungsverbote gegen eine Person informieren, sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden und für den Schutz der gefährdeten Personen oder von Dritten notwendig ist.

⁴ Die Bekanntgabe von Polizeidaten an Dritte ist dann gestattet, wenn sie der Aufgabenerfüllung dient und im erklärten Interesse der betroffenen Person liegt oder, falls die Interessenerklärung nicht innert nützlicher Frist eingeholt werden kann, wenn die Bekanntgabe im vermuteten Interesse der betroffenen Person liegt oder wenn der notwendige Schutz anderer wichtiger Rechtsgüter als vorrangig erachtet wird.

Art. 38g^{bis} (neu)

Elektronischer Datenaustausch im Abrufverfahren

¹ Für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Artikeln 2 und 38g, namentlich um Verbrechen und Vergehen vorzubeugen, sie festzustellen und einzugreifen, oder für die Suche nach vermissten oder entwichenen Personen kann die Kantonspolizei elektronisch mit den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden zusammenarbeiten.

² Für den Austausch von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, kann sie namentlich:

- a) Schnittstellen zwischen ihren eigenen Informationssystemen und jenen von Bund, Kantonen und Gemeinden einrichten;
- b) mit den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden gemeinsame Informationssysteme mit gemeinsamer Datenspeicherung betreiben.

³ Die Kantonspolizei kann mit den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden im Abrufverfahren Informationen, einschliesslich solcher aus Informationssystemen, Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten austauschen, wenn die datenempfangende Behörde diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

⁴ Soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Kantonspolizei den folgenden Behörden im Abrufverfahren Zugang zu Datensystemen gewähren:

- a) den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone für die Zwecke nach Artikel 2;
- b) den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichtsbehörden.

⁵ Soweit das übergeordnete Recht keine anderslautenden Bestimmungen vorsieht, ist für Zugangsberechtigungen, Einschränkungen und Einzelheiten das kantonale Recht über die Informationssicherheit und den Datenschutz anwendbar. Der Staatsrat legt die Zugangsberechtigungen in einer Verordnung fest.

⁶ Wenn sich die Kantonspolizei mit anderen Behörden an gemeinsamen Informationssystemen beteiligt, regelt sie in einer Vereinbarung die Einzelheiten der Zusammenarbeit, namentlich in Bezug auf Organisation, Verantwortlichkeit für den Betrieb und die Datenbearbeitung, Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit, Einzelheiten zum Auskunfts- und Einsichtsrecht und Kostenübernahme.

Art. 38h Abs. 4 (geändert) [FR: (unverändert)]

⁴ Die gefährdende Person kann über die Bekanntgabe von Daten gemäss Absatz 1 informiert werden. Bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen wird die Bekanntgabe der sie betreffenden Daten aufgeschoben oder verweigert.

Art. 38i (neu)

Ansprechperson für Datenschutz

¹ Die Kantonspolizei bezeichnet eine Ansprechperson für Datenschutz im Sinne von Artikel 45 DSchG.

² Diese hat den Auftrag:

- a) die Gendarmerie, die Kriminalpolizei und die Unterstützungsdienste in Datenschutzfragen zu beraten und zu sensibilisieren;
- b) zur Erarbeitung der Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom xx.xx.xxxx über den Datenschutz beizutragen;
- c) die Anfragen von Betroffenen zur Bearbeitung ihrer Daten zu beantworten;

- d) mit der Kantonalen Aufsichtsbehörde für Datenschutz zusammenzuarbeiten.

Art. 41

Aufgehoben

Art. 42 Abs. 2

² Gebühren können aber gemäss einem vom Staatsrat festgesetzten Tarif erhoben werden:

- c) (*geändert*) für die gesamten oder einen Teil der Kosten des Ordnungs- und Schutzdienstes anlässlich von Veranstaltungen; diese Kosten gehen zu Lasten der Organisatoren der Veranstaltung, falls diese ihre Pflichten im Bereich der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, des Umweltschutzes oder der öffentlichen Gesundheit in schwerwiegender Weise verletzt haben;

II.

Der Erlass SGF [33.1](#) (Gesetz über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen (KOBG), vom 06.10.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2 (neu)

² Die Zuständigkeit für die Verhängung kantons- und bundesrechtlicher Ordnungsbussen kann über ein Konkordat oder eine Zusammenarbeitsvereinbarung anderen Partnern übertragen werden.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

[Abschlussklausel]

[Signaturen]